

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Grundstücks- und Gebäudemanagement,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 18

Wolfsburg, 10. November 2021

Nummer 86

## Inhaltsverzeichnis

Verlängerung der Allgemeinverfügung  
der Stadt Wolfsburg über die Testung  
von Mitar-beitenden in  
Kindertageseinrichtungen vom  
10.11.2021

Seite 967 - 968

## Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

### Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Testung von Mitar- beitenden in Kindertageseinrichtungen

vom 10.11.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung

#### § 1

- (1) Die Dauer der Befristung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 20.10.2021, Amtsblatt 82/2021, S. 928-931 wird bis zum 08.12.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.11.2021 in Kraft.
- (3) Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 20.10.2021 unberührt.
- (4) Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## **I Begründung**

Am 20.10.2021 wurde die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen, Amtsblatt 82/2021, S. 928-931 bekannt gemacht. Damit wurde nicht-geimpfte und nicht-genesene Mitarbeitende verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Geltungsdauer war bis einschließlich 10.11.2021 befristet. Gleichzeitig wurde in § 2 Abs. 1 darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Befristung möglich ist. Davon wird mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen ist angesichts der aktuellen Infektionszahlen weiterhin notwendig. Seit dem 03.11.2021 überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Wolfsburg den Wert von 100. Hinzu kommt, dass das Robert-Koch-Institut seine Risikobewertung zu COVID-19 nunmehr verschärft hat und die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch einschätzt. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=C682AE0FD880A076478E2712D03C5FFF.internet061?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=C682AE0FD880A076478E2712D03C5FFF.internet061?nn=13490888), zuletzt abgerufen am 09.11.2021)

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.10.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung tritt am 11.11.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 08.12.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung tritt am 11.11.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 10.11.2021

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister